

Allgemeine Auftragsbedingungen der Montaggio da Leiner GmbH

I. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche von der Montaggio da Leiner GmbH als Auftragnehmer (AN) gegenüber ihren Auftraggebern (AG) erbrachten Werkleistungen und Werklieferungen, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird.

II. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind

1. der Werkvertrag bzw. die Auftragsbestätigung des AN,
2. das Anbot des AN und
3. die gegenständlichen AGB.

Bei Widersprüchen gelten die angeführten Vertragsgrundlagen in der genannten Reihenfolge.

Änderungen der AGB sind ausschließlich schriftlich zu vereinbaren und vom AN gegenzuzeichnen. Solche Änderungen sind auf jene Verträge beschränkt auf die sie sich beziehen.

Allfällige AGB des AG sind nicht anwendbar; dies auch dann nicht, wenn der AN diesen nach dem Einlangen beim AN nicht ausdrücklich widerspricht.

III. Unterlagen und Urheberrechte

Der AN behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvorschlägen, Plänen und sonstigen von ihm hergestellten Unterlagen vor. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des AN für Dritte nicht zugänglich gemacht werden. Wenn der Auftrag nicht erteilt oder – aus welchen Gründen auch immer – nicht ausgeführt wird, sind dem AN auf Verlangen sämtliche Pläne und Unterlagen unverzüglich herauszugeben.

Der AN ist berechtigt, an der Baustelle Tafeln mit der Angabe seiner Firma und des Gegenstandes seines Gewerbes sowie mit Werbetexten anzubringen.

IV. Angebote, Vereinbarungen

Angebote des AN sind unverbindlich. Zusagen, Zusicherungen und Garantien des AN oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen werden gegenüber dem AG erst durch die schriftliche Bestätigung des AN verbindlich.

Kostenvorschläge des AN sind unverbindlich und entgeltlich.

Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung des AN, spätestens jedoch durch die Ausführung der Leistung des AN zustande.

Mündliche Nebenabreden und Vereinbarungen, auch solche durch Vertreter des AN, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AN.

V. Preise

Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreise zu verstehen; die Abrechnung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart wurde – im Umfang der tatsächlich erbrachten Leistungen.

Bei Zahlungseinstellung oder Zahlungsverzug des AG werden vereinbarte Rabatte, Nachlässe, Bonifikationen etc. nicht gewährt, sodass die

unverminderten Bruttopreise zur Verrechnung gelangen.

Für vom AG angeordnete Leistungen, die vom ursprünglichen Auftrag nicht umfasst sind, hat der AN Anspruch auf angemessenes Entgelt.

Vor Aufnahme der Tätigkeit durch den AN hat der AG eine Anzahlung in zu vereinbarend Höhe zu leisten. Die Anzahlung wird vom Schlussrechnungsbetrag in Abzug gebracht. Tritt der AG vor Vertragserfüllung vom Vertrag zurück, so wird die geleistete Anzahlung als vom AG an den AN zu leistendes Reuegeld bestimmt.

Tritt der AN vor Beginn der Vertragserfüllung vom Vertrag zurück, ist die Anzahlung zurückzuzahlen, dies abzüglich des Entgelts und der Kosten für allenfalls bereits erbrachte Vorleistungen.

Bei unberechtigtem Vertragsrücktritt des AG hat der AN Anspruch auf eine Mindestabgeltung in Höhe von 20 % des vereinbarten Bruttogesamtpreises. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche behält sich der AN vor.

Skontoabzüge sind separat zu vereinbaren und stehen nur bei fristgerechter Zahlung zu.

VI. Zahlung

Die Anzahlung ist nach Vertragsabschluss zu leisten und hat spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn auf dem Bankkonto des AN einzuliegen. Ein Drittel des Entgelts ist bei Leistungsbeginn und der Rest nach Fertigstellung der Leistung fällig.

Im Falle des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in der Höhe von 13 % p.a. vereinbart.

Für zur Einbringlichmachung notwendige Mahnungen stehen dem AN Mahnspesen in der Höhe von EUR 20,00 je Mahnschreiben zu. Zudem hat der AG bei Zahlungsverzug die Kosten eines vom AN beauftragten Inkassodienstes oder Rechtsanwaltes zu tragen.

Der AG ist nur insoweit zur Aufrechnung berechtigt, als Gegenforderungen gerichtlich festgestellt oder vom AN anerkannt wurden.

Der AG kann dem AN gegenüber keine Einwände erheben, um die Fälligkeit einzelner Zahlungen zu verzögern bzw. um Zahlungen zu unterlassen (zB Einwände wegen mangelhafter Leistung, Verzug oder überschrittener Leistungs- bzw. Lieferzeiten).

VII. Bonitätsprüfung

Der AG erklärt seine Zustimmung, zur Übermittlung seiner Daten zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände (AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsankunft Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870).

VIII. Mitwirkungspflicht des AG

Die Verpflichtung des AN zur Leistungserbringung beginnt frühestens sobald der AG alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag umschrieben sind oder dem AG aufgrund einschlägiger oder zu erwartender Fachkenntnis oder Erfahrung bekannt sein müssen.

Der AG hat allfällige Bewilligungen Dritter oder behördliche Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen.

Der AG hat vor Beginn der Arbeiten die nötigen Angaben über Lage verdeckt geführter Leitungen (zB Strom, Gas, Wasser, Kanal) oder ähnlicher Vorrichtungen, sonstige Hindernisse baulicher Art und mögliche Gefahrenquellen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Für die Zeit der Leistungserbringung hat der AG dem AN kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeug, Maschinen und Material zur Verfügung zu stellen.

IX. Leistungserbringung

Die Erbringung sachlich gerechtfertigter (zB Anlagengröße, Baufortschritt) Teilleistungen bzw. Teillieferungen ist zulässig.

Außer bei vereinbarten Fixterminen sind Fristen und Termine für die Ausführung von Arbeiten für den AN nicht bindend.

Bei Nichtzahlung vertraglich vereinbarter Beträge ist der AN zum sofortigen Vertragsrücktritt oder zur Einstellung der Leistungserbringung bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung berechtigt.

Ansprüche des AG auf Schadenersatz wegen Verzugs des AN sind ausgeschlossen. Vor allem für die vereinbarte zeitgerechte Zustellung durch vom AN beauftragte Speditionen oder Frachtführer übernimmt der AN keine Haftung.

X. Eigentumsvorbehalt

Vom AN gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des AN in dessen Eigentum – dies ungeachtet einer allenfalls fixen Verbindung mit dem Boden. Bei Nichtzahlung durch den AG ist der AN zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes berechtigt, insbesondere erklärt der AG seine Zustimmung dazu, dass der AN die Vorbehaltssachen beim AG selbst entnehmen/demontieren darf.

Der AG hat den AN von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

XI. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für Leistungen und Lieferungen des AN beträgt ein Jahr ab Übergabe.

Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (zB förmlicher Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt und spätestens jener Zeitpunkt zu dem der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme unbegründet verweigert hat.

Der AG hat dem AN zumindest zwei Verbesserungsversuche einzuräumen. Behebungen von vom AG behaupteten Mängeln stellen kein Anerkenntnis dieser Mängel dar. Der AG hat dem AN sämtliche Aufwendungen aufgrund unberechtigter Mangelbehauptungen zu ersetzen.

Der AG hat Mängel unverzüglich bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche, spätestens zwei Tage nach Übergabe schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel hat der AG bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche binnen zwei Tagen ab deren Erkennbarkeit schriftlich zu rügen. Die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln trifft den AG.

Den AG trifft die Obliegenheit dem AN die unverzügliche Mangelfeststellung zu ermöglichen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Anlagen des AG (zB bestehende Obstanlagen, Hagelschutzanlagen) nicht in technisch einwandfreiem Zustand sind oder mit den gelieferten Anlagen nicht kombiniert werden können und diese Umstände kausal für den Mangel sind.

XII. Drittleistungen

Der AG ermächtigt den AN, die Ausführung von Arbeiten gänzlich oder teilweise an Subunternehmen zu übertragen.

XIII. Haftung

Der AG verzichtet auf Ansprüche, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Leute des AN beruhen. Wenn der AN zur Schadenersatzleistung herangezogen werden soll, sind sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vom AG zu beweisen.

Die Ersatzpflicht des AN ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zudem ist die Höhe der Haftung des AN mit dem Haftungshöchstbetrag einer durch ihn abgeschlossenen Haftpflichtversicherung begrenzt. Sollte von der Haftpflichtversicherung des AN keine Schadensdeckung gewährt werden, so ist die Höhe der Haftung des AN mit maximal 5 % der Auftragssumme begrenzt.

Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gegenüber dem AN gerichtlich geltend zu machen.

XIV. Gerichtsstand/Rechtswahl

Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen AN und AG ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AN.

Es wird die Geltung österreichischen Rechts vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so bleibt dadurch die Geltung der übrigen Teile unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine solche, welche deren wirtschaftlichem Ergebnis am nächsten kommt.

Fassung vom: 5.4.2012

Gültig ab: 5.4.2012